Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 2103/2002 DER KOMMISSION

vom 28. November 2002

über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Südafrika bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

(ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 836/2003 der Kommission vom 15. Mai 2003	L 121	3	16.5.2003

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 2103/2002 DER KOMMISSION

vom 28. November 2002

über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Südafrika bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ([2]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2590/2001 ([4]), sind die Voraussetzungen festgelegt worden, unter denen die von Drittländern vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen auf deren Antrag anerkannt werden können.

(2) Die südafrikanischen Behörden haben bei der Kommission am 11. März 2002 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die vom Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB) unter Verantwortung des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt werden. In dem Antrag ist ausgeführt, dass dieses Amt über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse in die Gemeinschaft Vermarktungsnormen eingehalten werden müssen, die denjenigen der Gemeinschaft gleichwertig sind.

(3) Nach den der Kommission vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus Südafrika zwischen 1997 und 2002 verhältnismäßig wenig Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden.

(4) Vertreter der südafrikanischen Kontrolldienste nehmen regelmäßig an den internationalen Beratungen zur Festlegung von Handelsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa teil. Außerdem ist Südafrika Mitglied der Regelung zur Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Schließlich haben die südafrikanischen Kontrolldienste auch seit vielen Jahren Seminare und Schulungsveranstaltungen in den Mitgliedstaaten besucht.

(5) Daher sind die Konformitätskontrollen Südafrikas ab dem Datum der Einführung der Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anzuerkennen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

([1]) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
([2]) ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.
([4]) ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 20.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontrollen Südafrikas zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse vor der Einfuhr in die Gemeinschaft werden gemäß den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent und der Kontrolldienst in Südafrika nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Nach Durchführung der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken entsprechend dem Muster in Anhang II dieser Verordnung ausgestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Ministerium für Landwirtschaft (National Department of Agriculture)
DPHQ
Private Bag X258
Pretoria 0001
Südafrika
Tel. (27-12) 319 65 02
Fax (27-12) 326 56 06
E-Mail: smph@nda.agric.za

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse
PPECB (Perishable Products Export Control Board)
PO Box 15289
7500 Panorama, Parow
Südafrika
Tel. (27-21) 930 11 34
Fax (27-21) 930 60 46
E-Mail: ho@ppecb.com

▼M1

ANHANG II

MUSTER FÜR DIE BESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1148/2001

APS03 — 2003

REPUBLIK SÜDAFRIKA

GESETZ ÜBER DIE NORMEN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

AMTLICHE AUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR FRISCHES OBST UND GEMÜSE

<table>
<tr><td colspan="4">1. Name des Händlers/Ausführers:</td><td colspan="2">Lfd. Nummer:</td></tr>
<tr><td colspan="4" rowspan="3">2. Packbetrieb/auf der Verpackung angegebener Produktionseinheitscode (sofern nicht Händler)</td><td colspan="2">3. Offizielle Behörde/Zuständige Behörde:
Ministerium für Landwirtschaft</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kontrolldienst:
Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB), vom Landwirtschaftsminister als Bevollmächtigter bezeichnet</td></tr>
<tr><td>4. Ursprungsland:
Republik Südafrika</td><td>5. Bestimmungsland:</td></tr>
<tr><td>6. Transportart:</td><td>LUFT</td><td>SEE</td><td>STRASSE</td><td colspan="2" rowspan="2">7. Nationale Regelungen:
Erteilt gemäß den Regelungen über die Kontrolle der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, veröffentlicht gemäß Artikel 15 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990 (Gesetz Nr. 119 von 1990)</td></tr>
<tr><td colspan="4">Schiff:
Nummern der Behältnisse:</td></tr>
<tr><td>8. Packstücke
(Anzahl und Art)</td><td colspan="3">9. Art des Erzeugnisses
(Sorte, wenn in der Norm vorgesehen)</td><td>10. Güteklasse</td><td>11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto</td></tr>
<tr><td colspan="6">12. Hiermit wird bescheinigt, dass eine Stichprobenkontrolle der bezeichneten Waren vollzogen worden ist und diese zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990 geltenden Normen und Anforderungen entsprach.
..... Vorgesehene Zollstelle: Eingang</td></tr>
<tr><td colspan="6">13. Gültigkeitsdauer in Tagen: 30 Tage im Fall des See- oder Landtransports und 10 Tage im Fall des Lufttransports</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="4">Kontrollstempel</td><td colspan="3">Ausstellungsdatum:</td></tr>
<tr><td colspan="3">Ausstellungsort:</td></tr>
<tr><td colspan="3">Kontrolleur:</td></tr>
<tr><td colspan="3">Unterschrift:</td></tr>
<tr><td colspan="6">14. Bemerkungen:</td></tr>
</table>

Jede Person, die diese Bescheinigung ändert oder ein Dokument erstellt oder erstellen lässt, das als diese Bescheinigung ausgegeben wird, begeht einen Verstoß im Sinne des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990.